FORMULAR

Anzeige
Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b SGB V

Diagnostik und Behandlung von Patientinnen mit Tumoren der Lunge und des Thorax gemäß Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 19. Dezember 2019 (Ergänzung der Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 5: Tumoren der Lunge und des Thorax)

Die Konkretisierung umfasst die Diagnostik und Behandlung von Patientinnen mit Tumoren der Lunge und des Thorax ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bei denen entweder als Primärtherapie oder als adjuvante oder neoadjuvante Therapie eine Strahlentherapie und/oder systemische medikamentöse Tumortherapie indiziert ist, die einer interdisziplinären oder komplexen Versorgung oder einer besonderen Expertise oder Ausstattung bedarf.

Zur Gruppe der Patientinnen mit Tumoren der Lunge und des Thorax im Sinne der Richtlinie zählen Patientinnen mit folgenden Erkrankungen:

C33	Bösartige Neubildung der Trachea
C34.-	Bösartige Neubildung der Bronchien und der Lunge
C37	Bösartige Neubildung des Thymus
C38.-	Bösartige Neubildung des Herzens, des Mediastinums und der Pleura
C39.-	Bösartige Neubildung sonstiger und ungenau bezeichneter Lokalisationen des Atmungssystems und sonstiger intrathorakaler Organe
C45.0	Mesotheliom der Pleura
C45.2	Mesotheliom des Perikards
C47.3	Bösartige Neubildung der peripheren Nerven und des autonomen Nervensystems, Periphere Nerven des Thorax
C49.3	Bösartige Neubildung sonstigen Bindegewebes und anderer Weichteilgewebe, Bindegewebe und andere Weichteilgewebe des Thorax
C75.5	Bösartige Neubildung sonstiger endokriner Drüsen und verwandter Strukturen, Glomus aorticum und sonstige Paraganglien
C76.1	Bösartige Neubildung sonstiger und ungenau bezeichneter Lokalisationen, Thorax
C76.8	Bösartige Neubildung sonstiger und ungenau bezeichneter Lokalisationen, Sonstige und ungenau bezeichnete Lokalisationen, mehrere Teilbereiche überlappend
C80.0	Bösartige Neubildung, primäre Lokalisation unbekannt, so bezeichnet

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

<u>Hinweis</u>:
Leistungserbringerinnen, die zur Erfüllung der personellen und sächlichen Anforderungen kooperieren, haben nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung ihre Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemeinsam in einer Anzeige anzuzeigen.

1. Anzeige der teilnehmenden Krankenhäuser

Genaue Bezeichnung

Anschrift

Ansprechpartnerin

Telefon

Fax

E-Mail

Institutskennzeichen des Krankenhauses gemäß § 108 SGB V

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

2. Anzeige zu den teilnehmenden Vertragsärztinnen bzw. Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) bzw. Einrichtungen gemäß § 311 Absatz 2 SGB V

Titel, Vorname, Name der Ärztin | der Geschäftsführerin des MVZ | der Einrichtung gemäß § 311 SGB V*
Anschrift
Telefon Fax
E-Mail

Angabe der LANR und BSNR

LANR	BSNR	Titel, Vorname, Name der Mitglieder der BAG | des MVZ | der Einrichtung nach § 311 Absatz 2 SGB V
LANR	BSNR	Titel, Vorname, Name der Mitglieder der BAG | des MVZ | der Einrichtung nach § 311 Absatz 2 SGB V
LANR	BSNR	Titel, Vorname, Name der Mitglieder der BAG | des MVZ | der Einrichtung nach § 311 Absatz 2 SGB V
LANR	BSNR	Titel, Vorname, Name der Mitglieder der BAG | des MVZ | der Einrichtung nach § 311 Absatz 2 SGB V
LANR	BSNR	Titel, Vorname, Name der Mitglieder der BAG | des MVZ | der Einrichtung nach § 311 Absatz 2 SGB V

* **Hinweis für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringerinnen: Soweit bereits eine Eintragung in das Arztregister bei der KV RLP besteht, kann zur Vereinfachung die Geschäftsstelle des Erweiterten Landesausschusses Einsicht in die bei der KV RLP vorliegende Unterlagen nehmen, wenn dem nicht widersprochen wird (siehe Seite 25 des Anzeigeformulars).**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

3. Personelle Anforderungen

Die Versorgung der Patientinnen mit Tumoren der Lunge und des Thorax werden durch ein interdisziplinäres Team gemäß § 3 ASV-RL behandelt. Das interdisziplinäre Team besteht aus einer Teamleitung, dem Kernteam und bei medizinischer Notwendigkeit zeitnah hinzuzuziehenden Fachärztinnen.

a) Angaben zur Teamleitung

■ **Innere Medizin und Pneumologie**
Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Teamleitung – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung der Teamleitung[1] – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

oder

■ **Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie**
Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Teamleitung – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung der Teamleitung[1] – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

[1] Anmerkung zur Vertretung der Teamleitung | eines Teammitglieds | der Hinzuzuziehenden: die Auflistung der im Anzeigeformular genannten Vertreterin oder des angegebenen Vertreterpools ist nicht abschließend. Kurzfristige Vertretungen sind daher auch durch eine nicht aufgeführte Vertreterin zulässig, sofern diese die fachliche Qualifikation besitzt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

oder

■ **Thoraxchirurgie**
Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung ☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Teamleitung – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung der Teamleitung[1] – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

b) Angaben zum Kernteam

■ **Innere Medizin und Pneumologie**
Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung ☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Teammitglied – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Teammitglied[1] – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Teammitglied – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Teammitglied[1] – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

[1] Anmerkung zur Vertretung der Teamleitung | eines Teammitglieds | der Hinzuzuziehenden: die Auflistung der im Anzeigeformular genannten Vertreterin oder des angegebenen Vertreterpools ist nicht abschließend. Kurzfristige Vertretungen sind daher auch durch eine nicht aufgeführte Vertreterin zulässig, sofern diese die fachliche Qualifikation besitzt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

■ Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Teammitglied – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Teammitglied[1] – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Teammitglied – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Teammitglied[1] – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

Hinweis:
Berechtigt zur Teilnahme sind neben den Fachärztinnen für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie auch Fachärztinnen im Fachgebiet Innere Medizin mit dem Nachweis der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumortherapie, denen bis zum 31. Dezember 2015 eine entsprechende Zulassung und Genehmigung zur Teilnahme an der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä)) seitens der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung erteilt wurde.

■ Strahlentherapie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Teammitglied – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Teammitglied[1] – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Teammitglied – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Teammitglied[1] – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

[1] Anmerkung zur Vertretung der Teamleitung | eines Teammitglieds | der Hinzuzuziehenden: die Auflistung der im Anzeigeformular genannten Vertreterin oder des angegebenen Vertreterpools ist nicht abschließend. Kurzfristige Vertretungen sind daher auch durch eine nicht aufgeführte Vertreterin zulässig, sofern diese die fachliche Qualifikation besitzt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

■ Thoraxchirurgie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Teammitglied – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Teammitglied[1] – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Teammitglied – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Teammitglied[1] – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

Bei Herztumoren zusätzlich:

■ Herzchirurgie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Teammitglied – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Teammitglied[1] – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Teammitglied – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Teammitglied[1] – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

[1] Anmerkung zur Vertretung der Teamleitung | eines Teammitglieds | der Hinzuzuziehenden: die Auflistung der im Anzeigeformular genannten Vertreterin oder des angegebenen Vertreterpools ist nicht abschließend. Kurzfristige Vertretungen sind daher auch durch eine nicht aufgeführte Vertreterin zulässig, sofern diese die fachliche Qualifikation besitzt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

■ Innere Medizin und Kardiologie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Teammitglied – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Teammitglied[1] – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Teammitglied – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Teammitglied[1] – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

c) Angaben zu den hinzuzuziehenden Fachärztinnen

■ Anästhesiologie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

[1] Anmerkung zur Vertretung der Teamleitung | eines Teammitglieds | der Hinzuzuziehenden: die Auflistung der im Anzeigeformular genannten Vertreterin oder des angegebenen Vertreterpools ist nicht abschließend. Kurzfristige Vertretungen sind daher auch durch eine nicht aufgeführte Vertreterin zulässig, sofern diese die fachliche Qualifikation besitzt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

■ Innere Medizin und Angiologie oder Gefäßchirurgie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

■ Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

[1] Anmerkung zur Vertretung der Teamleitung | eines Teammitglieds | der Hinzuzuziehenden: die Auflistung der im Anzeigeformular genannten Vertreterin oder des angegebenen Vertreterpools ist nicht abschließend. Kurzfristige Vertretungen sind daher auch durch eine nicht aufgeführte Vertreterin zulässig, sofern diese die fachliche Qualifikation besitzt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

■ Innere Medizin und Gastroenterologie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

■ Innere Medizin und Kardiologie (sofern nicht im Kernteam vertreten)

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

[1] Anmerkung zur Vertretung der Teamleitung | eines Teammitglieds | der Hinzuzuziehenden: die Auflistung der im Anzeigeformular genannten Vertreterin oder des angegebenen Vertreterpools ist nicht abschließend. Kurzfristige Vertretungen sind daher auch durch eine nicht aufgeführte Vertreterin zulässig, sofern diese die fachliche Qualifikation besitzt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

■ Laboratoriumsmedizin

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

■ Neurochirurgie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

[1] Anmerkung zur Vertretung der Teamleitung | eines Teammitglieds | der Hinzuzuziehenden: die Auflistung der im Anzeigeformular genannten Vertreterin oder des angegebenen Vertreterpools ist nicht abschließend. Kurzfristige Vertretungen sind daher auch durch eine nicht aufgeführte Vertreterin zulässig, sofern diese die fachliche Qualifikation besitzt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

■ Neurologie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

■ Nuklearmedizin

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

[1] Anmerkung zur Vertretung der Teamleitung | eines Teammitglieds | der Hinzuzuziehenden: die Auflistung der im Anzeigeformular genannten Vertreterin oder des angegebenen Vertreterpools ist nicht abschließend. Kurzfristige Vertretungen sind daher auch durch eine nicht aufgeführte Vertreterin zulässig, sofern diese die fachliche Qualifikation besitzt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

■ Orthopädie und Unfallchirurgie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

■ Pathologie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

[1] Anmerkung zur Vertretung der Teamleitung | eines Teammitglieds | der Hinzuzuziehenden: die Auflistung der im Anzeigeformular genannten Vertreterin oder des angegebenen Vertreterpools ist nicht abschließend. Kurzfristige Vertretungen sind daher auch durch eine nicht aufgeführte Vertreterin zulässig, sofern diese die fachliche Qualifikation besitzt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

■ Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychologische oder ärztliche Psychotherapeutin

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung ☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

■ Radiologie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung ☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

[1] Anmerkung zur Vertretung der Teamleitung | eines Teammitglieds | der Hinzuzuziehenden: die Auflistung der im Anzeigeformular genannten Vertreterin oder des angegebenen Vertreterpools ist nicht abschließend. Kurzfristige Vertretungen sind daher auch durch eine nicht aufgeführte Vertreterin zulässig, sofern diese die fachliche Qualifikation besitzt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

■ **Viszeralchirurgie**
Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

☐ Nachweise sind in Kopie beigefügt

Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Hinzuzuziehende – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses
Vertretung Hinzuzuziehende[1] – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)	LANR der Vertragsärztin | IK des Krankenhauses

[1] Anmerkung zur Vertretung der Teamleitung | eines Teammitglieds | der Hinzuzuziehenden: die Auflistung der im Anzeigeformular genannten Vertreterin oder des angegebenen Vertreterpools ist nicht abschließend. Kurzfristige Vertretungen sind daher auch durch eine nicht aufgeführte Vertreterin zulässig, sofern diese die fachliche Qualifikation besitzt.

Eine Fachärztin des interdisziplinären Teams muss über die Zusatzweiterbildung Palliativmedizin verfügen.

☐ Nachweis ist in Kopie beigefügt

Nachweis § 3 Abs. 5 Satz 1 ASV-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

☐ Die ausreichende Erfahrung für die ASV nach § 3 Abs. 5 Satz 1 ASV-Richtlinie wird für alle Mitglieder des interdisziplinären Teams nachgewiesen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität

1. Sächliche und organisatorische Anforderungen

Durch eine geeignete Organisation und Infrastruktur ist Sorge zu tragen, dass

a) eine Zusammenarbeit mit folgenden Gesundheitsfachdisziplinen und weiteren Einrichtungen besteht:

- ☐ ambulanten Pflegediensten zur häuslichen Krankenpflege (möglichst mit besonderen Kenntnissen in der Pflege onkologischer Patientinnen oder der Zusatzqualifikation onkologische Pflege)
- ☐ Einrichtungen der ambulanten und stationären Palliativversorgung
- ☐ Physiotherapie
- ☐ sozialen Diensten wie z.B. Sozialdienst oder vergleichbare Einrichtungen mit sozialen Beratungsangeboten
- ☐ Patienten- und Selbsthilfeorganisationen

Hierzu bedarf es keiner vertraglichen Vereinbarung.

b) eine 24-Stunden-Notfallversorgung mindestens in Form einer Rufbereitschaft von einer oder einem der folgenden Ärztinnen besteht:

- ☐ Innere Medizin und Pneumologie
- ☐ Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie
- ☐ Thoraxchirurgie

Bei Herztumoren alternativ

- ☐ Innere Medizin und Kardiologie **oder**
- ☐ Herzchirurgie

Die 24-Stunden-Notfallversorgung umfasst auch Notfall-Labor und im Notfall erforderliche bildgebende Diagnostik.

c) ☐ mit der Betreuung beauftragte Pflegefachkräfte mehrheitlich eine staatlich anerkannte Zusatzqualifikation zur onkologischen Pflege besitzen sollen. Sofern die Regelungen einzelner Bundesländer diese Qualifikation nicht vorsehen, ist die entsprechende Erfahrung vorzuweisen.

d) ☐ zur Gewährleistung des Behandlungsauftrages jede Patientin mit einer onkologischen Erkrankung (bei Diagnosestellung vor Einleitung der Primär- oder Rezidivtherapie) in einer interdisziplinären Tumorkonferenz durch ein Mitglied des Kernteams vorzustellen ist, in die alle an der Behandlung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

beteiligten Fachdisziplinen, mindestens die Fachdisziplinen des Kernteams, eingebunden sind. Ausnahmen hiervon sind in einer SOP (standard operating procedures) festzulegen. Die Teilnehmer und die Ergebnisse der interdisziplinären Tumorkonferenz sind zu dokumentieren.

e) ☐ der Patientin das Ergebnis der Tumorkonferenz mit allen wesentlichen Aspekten zu Risiken, Nebenwirkungen und zu erwartenden Folgen darzulegen ist.

f) ☐ die Diagnostik und Behandlungseinleitung zeitnah erfolgt.

g) ☐ eine ausreichende Anzahl von Behandlungsplätzen auch für die medikamentösen und transfusionsmedizinischen Behandlungen ggf. auch für eine Behandlung am Wochenende und an Feiertagen zur Verfügung steht.

h) ☐ für immundefiziente Patientinnen geeignete Behandlungsmöglichkeiten und Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

i) ☐ eine qualitätsgesicherte Zubereitung der zur intravenösen Tumortherapie benötigten Wirkstoffe erfolgt.

j) ☐ eine ggf. tägliche Zubereitung und Entsorgung der tumorspezifischen intravenösen Therapeutika einschließlich der notwendigen Sicherungsmechanismen zum Ausschluss von Verwechslungen von Zytostatikalösungen oder Blutprodukten vorgehalten werden.

k) ☐ eine Mikrobiologie zur Verfügung steht.

l) ☐ Notfallpläne (SOP) und für Reanimation und sonstige Notfälle benötigte Geräte und Medikamente für typische Notfälle bei der Behandlung von onkologischen Patientinnen bereitgehalten werden.

m) ☐ die Möglichkeit einer intensivmedizinischen Behandlung besteht.

n) ☐ Stationäre Notfalloperationen möglich sind.

o) ☐ den Patientinnen industrieunabhängiges, kostenlos erhältliches Informationsmaterial (z. B. Patientenleitlinie der Deutschen Krebshilfe oder, wenn nicht verfügbar, „Blauer Ratgeber“ der Deutschen Krebshilfe, Material der Krebs-Selbsthilfeorganisationen) über ihre Erkrankung und Behandlungsalternativen zur Verfügung gestellt wird.

p) ☐ eine Registrierung der Patientinnen in Krebsregistern entsprechend den Regelungen des jeweiligen Bundeslandes erfolgt.

Hinweis: Bitte zu den aufgeführten Punkten a bis p Nachweise und Belege beifügen.

2. Dokumentation

Die Befunde (einschließlich Diagnose nach ICD-10-GM inklusive des Kennzeichens zur Diagnosesicherheit, TNM-Status), die Behandlungsmaßnahmen sowie die veranlassten Leistungen einschließlich des Behandlungstages sind zu dokumentieren.

☐ Der Zugang und die Räumlichkeiten für Patientenbetreuung und -untersuchung müssen behindertengerecht sein. Barrierefreiheit ist anzustreben.

Hinweis: Bitte Nachweise und Belege beifügen.

3. Tätigkeitsort der spezialfachärztlichen Leistungen

_____

Angabe der Adresse des Tätigkeitsortes

Das Team bietet die Leistungen zu folgenden Zeiten (mindestens an einem Tag in der Woche) gemeinsam am oben angegebenen Ort, in der Regel am

☐	Montag	von	_____	Uhr	bis	_____	Uhr
☐	Dienstag	von	_____	Uhr	bis	_____	Uhr
☐	Mittwoch	von	_____	Uhr	bis	_____	Uhr
☐	Donnerstag	von	_____	Uhr	bis	_____	Uhr
☐	Freitag	von	_____	Uhr	bis	_____	Uhr
☐	Samstag	von	_____	Uhr	bis	_____	Uhr

an. Dies gilt nicht für an immobile Apparate gebundene Leistungen sowie die Aufbereitung und Untersuchung von bei Patientinnen und Patienten entnommenem Untersuchungsmaterial.

☐ Der Ort der Leistungserbringung für direkt an den Patientinnen zu erbringenden Leistungen ist in angemessener Entfernung (in der Regel in 30 Minuten) vom Tätigkeitsort der Teamleitung erreichbar.

_____

Angabe der Namen der Teammitglieder sowie der Adresse des Ortes der abweichenden Leistungserbringung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

☐ Der Tätigkeitsort der hinzuzuziehenden Fachärztinnen für direkt an den Patientinnen zu erbringenden Leistungen ist in angemessener Entfernung (in der Regel in 30 Minuten) vom Tätigkeitsort der Teamleitung erreichbar.

Angabe des Namens und Adresse des Ortes der abweichenden Leistungserbringung

4. Mindestmengen

☐ 1. Das Kernteam muss mindestens 70 Patientinnen der in Nummer „1 Konkretisierung der Erkrankung“ genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose behandeln.

Für die Berechnung der Mindestmenge ist die Summe aller Patientinnen in den jeweils zurückliegenden vier Quartalen maßgeblich, die zu der in dieser Konkretisierung näher bezeichneten Erkrankung zu rechnen sind und von den Mitgliedern des Kernteams im Rahmen der ambulanten oder stationären Versorgung, der integrierten Versorgung nach § 140a SGB V oder einer sonstigen, auch privat finanzierten Versorgungsform behandelt wurden.

☐ 2. Das Kernteam muss darüber hinaus zur Durchführung der tumorspezifischen Leistungen als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung eines der folgenden Kriterien erfüllen:

a) Mindestens eine Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie muss die Betreuung von durchschnittlich 120 Patientinnen mit soliden oder hämatologischen Neoplasien pro Quartal und Ärztin, darunter 70 Patientinnen, die mit medikamentöser Tumortherapie behandelt werden, davon 30 mit intravenöser oder intrakavitärer oder intraläsionaler Behandlung nachweisen, oder

b) mindestens eine Fachärztin einer anderen Arztgruppe des Kernteams muss die Betreuung von durchschnittlich 80 Patientinnen mit soliden Neoplasien pro Quartal und Ärztin oder Arzt, darunter 60 Patientinnen, die mit antineoplastischer Therapie behandelt werden, davon 20 mit intravenöser oder intrakavitärer antineoplastischer oder intraläsionaler Behandlung nachweisen.

☐ 3. Für die Berechnung der arztbezogenen Mindestmengen (120 / 70 / 30 oder 80 / 60 / 20) ist die Summe aller im Rahmen der ambulanten oder stationären Versorgung, der integrierten Versorgung nach § 140a SGB V oder einer sonstigen, auch privat finanzierten Versorgungsform behandelten Patientinnen in den jeweils zurückliegenden vier Quartalen, heranzuziehen.

Die Mindestmengen sind über den gesamten Zeitraum der ASV-Berechtigung zu erfüllen.
In den zurückliegenden vier Quartalen vor Anzeige der Leistungserbringung beim erweiterten Landesausschuss müssen mindestens 50 Prozent der oben genannten Anzahlen von Patientinnen behandelt worden sein. Die Mindestbehandlungszahlen können im ersten Jahr der ASV-Berechtigung höchstens um 50 Prozent unterschritten werden.

Begründung:

5. Hinweise zu Leistungsbeschreibung und Behandlungsumfang

- Die Leistungsbeschreibungen der nachfolgend aufgeführten Gebührenordnungspositionen (GOP) definieren den Behandlungsumfang in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b SGB V (ASV) (Abschnitt 1). Sie basieren auf dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) einschließlich der Beschlussfassungen des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V, des erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V und des ergänzten (erweiterten) Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 5a SGB V.
- Zum Behandlungsumfang der ASV zählen zusätzlich die in diesem Appendix aufgeführten Leistungen, die bislang keine Abbildung im EBM gefunden haben (Abschnitt 2).
- Auf der Grundlage des definierten Behandlungsumfangs bestimmt gemäß § 116b Absatz 6 Satz 8 und 9 SGB V der ergänzte Bewertungsausschuss nach § 87 Absatz 5a SGB V die abrechnungsfähigen Leistungen und legt deren Bewertung fest.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

6. Hinweise zu den Qualitätssicherungsvereinbarungen:

Die Erfüllung der Qualitätssicherungsvereinbarungen ist für diejenigen Ärztinnen des interdisziplinären Teams nachzuweisen, die die jeweiligen Leistungen durchführen. Sofern bei den hinzuzuziehenden Fachärztinnen eine institutionelle Benennung erfolgt, ist der Nachweis durch die verantwortliche Ärztin (Leitung der Institution) zu erbringen.

Zusätzlich gelten nach § 12 Satz 3 der ASV-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses die in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses festgelegten einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung und die für den Krankenhausbereich einerseits und den vertragsärztlichen Bereich andererseits festgelegten Anforderungen an ein einrichtungsübergreifendes Qualitätsmanagement nach § 135a in Verbindung mit § 136 SGB V für die ASV entsprechend.

Es wird versichert, dass die Teammitglieder

a) sich an einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung beteiligen, die insbesondere zum Ziel haben, die Ergebnisqualität zu verbessern **und**
c) einrichtungsintern über ein Qualitätsmanagement verfügen und weiterentwickeln, wozu in Krankenhäusern auch die Verpflichtung zur Durchführung eines patientenorientierten Beschwerdemanagements gehört.

falls zutreffend bitte ankreuzen ☐

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

7. ASV-Kooperation

Voraussetzung zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung von Patientinnen mit Tumoren der Lunge und des Thorax ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung, im Folgenden ASV-Kooperation genannt. Für die ASV-Versorgung von Patientinnen mit Tumoren der Lunge und des Thorax ist eine Kooperation mit dem jeweils anderen Versorgungssektor erforderlich. Vertraglich vereinbarte Kooperationen zur Erfüllung der personellen, sächlichen und organisatorischen Anforderungen sind davon unberührt.

Name der Kooperationspartnerin

Anschrift der Kooperationspartnerin

Inhalte der ASV-Kooperationsvereinbarung sind vor allem:

– die Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern über Eckpunkte der Versorgung
– die Abstimmung der Arbeitsteilung zwischen den ASV-Kooperationspartnerinnen
– die Verpflichtung, mindestens zweimal jährlich qualitätsorientierte Konferenzen durchzuführen

Die vertraglich relevante Vereinbarung über die ASV-Kooperation konnte nicht abgeschlossen werden, da im relevanten Einzugsbereich

☐ keine geeignete Kooperationspartnerin vorhanden ist **oder**
☐ dort trotz ernsthaften Bemühens innerhalb eines Zeitraums von mindestens zwei Monaten keine zur Kooperation geeignete Leistungserbringerin gefunden werden konnte.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Alle entscheidungsrelevanten Unterlagen für die benannten Ärztinnen sind in Kopie beigefügt, insbesondere:

- ☐ – Darlegung des Behandlungskonzepts
- ☐ – Ausführungen zu den sächlichen und organisatorischen Anforderungen
- ☐ – Urkunden über Facharztanerkennungen
- ☐ – Urkunden über Schwerpunktbezeichnungen
- ☐ – Nachweise über Weiterbildungsbefugnisse
- ☐ – Nachweise über Zusatzweiterbildungen
- ☐ – Kooperationsverträge
- ☐ – Glaubhaftmachung des ernsthaften Bemühens, sofern keine geeignete Kooperationspartnerin gefunden werden konnte
- ☐ – Genehmigungen nach § 135 Abs. 2 SGB V
- ☐ – Auszug aus Budgetvereinbarung, z.B. E-Teil der AEB-Vereinbarung (Berechtigung zur Leistungserbringung für die Erkrankung)
- ☐ – Nachweise über regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen (aktuelles und gültiges Fortbildungszertifikat)
- ☐ – Nachweise über Erfahrung der beauftragten Pflegefachkräfte
- ☐ – weitere entscheidungsrelevante Unterlagen:
- ☐ – Nachweis der geforderten Mindestmengen aus vorgenannten Indikationsgruppen
- ☐ –
- ☐ –
- ☐ –
- ☐ –

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Nachweise und Dokumente von an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringerinnen, bei denen bereits eine Eintragung in das Arztregister bei der KV RLP besteht, werden im Bedarfsfall durch die Geschäftsstelle des Erweiterten Landesausschusses eingesehen, sofern nicht widersprochen wird

Hinweis: Unterlagen, die der KV RLP vorliegen, müssen nicht zusätzlich der Anzeige beigefügt werden.
Unterlagen, die sich bei anderen Kassenärztlichen Vereinigungen befinden, können nicht eingesehen werden.
Bitte diese Unterlagen der Anzeige beifügen.

☐ **Ich widerspreche, dass die Geschäftsstelle des Erweiterten Landesausschusses Einsicht in meine bei der KV RLP vorliegenden Unterlagen nimmt.**

Ort, Datum	Teamleiterin (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:
Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben	Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben
Hinzuzuziehende (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben	Hinzuzuziehende (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	Hinzuzuziehende (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	Hinzuzuziehende (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass

- mir der Inhalt und die Bestimmungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ASV mit den Anlagen in der jeweils geltenden Fassung und die für mich daraus erwachsenden Rechte und Pflichten bekannt sind,
- sich der Leistungsumfang nach dem Appendix zur Konkretisierung zu den Tumoren der Lunge und des Thorax ab dem vollendeten 18. Lebensjahr in der jeweils gültigen Fassung richtet,
- die Diagnosestellung und leitende Therapieentscheidungen im Rahmen der ASV durch die Mitglieder des interdisziplinären Teams persönlich getroffen werden (es gilt der Facharztstatus),
- eine Vertretung der Mitglieder nur durch Fachärztinnen erfolgt, welche die in der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ASV normierten Anforderungen an die fachliche Qualifikation und an die organisatorische Einbindung erfüllen,
- Ärztinnen in Weiterbildung entsprechend dem Stand ihrer Weiterbildung unter der Verantwortung eines zur Weiterbildung befugten Mitglieds des interdisziplinären Teams zur Durchführung ärztlicher Tätigkeiten in die ASV einbezogen werden können (es gilt der Facharztstandard), die Diagnosestellung und leitende Therapieentscheidung nicht erbringen dürfen,
- die Mitglieder des interdisziplinären Teams über ausreichende Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen des spezifischen Versorgungsbereichs verfügen und regelmäßig an spezifischen Fortbildungsveranstaltungen sowie interdisziplinären Fallbesprechungen teilnehmen,
- die regelmäßige Zusammenarbeit in dem interdisziplinären Team gewährleistet ist,
- ich meiner Dokumentationspflicht nachkommen werde,
- ich die Anzeige zur Kenntnis genommen habe und die ASV regelungskonform umsetzen werde,
- die mit diesem Formular gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass der Erweiterte Landesauschuss meine Informationen zur Abrechnungslegitimation an die ASV-Servicestelle auf Bundesebene weitergeben darf, um eine zügige Abrechnung zu ermöglichen.

Ort, Datum	Teamleiterin (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass der Erweiterte Landesauschuss meine Informationen zur Abrechnungslegitimation an die ASV-Servicestelle auf Bundesebene weitergeben darf, um eine zügige Abrechnung zu ermöglichen.

Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben	Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:
Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben	Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:
Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben	Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass der Erweiterte Landesauschuss meine Informationen zur Abrechnungslegitimation an die ASV-Servicestelle auf Bundesebene weitergeben darf, um eine zügige Abrechnung zu ermöglichen.

Hinzuzuziehende(r) (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben	Hinzuzuziehende(r) (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	Hinzuzuziehende(r) (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	Hinzuzuziehende(r) (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:
Hinzuzuziehende(r) (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben	Hinzuzuziehende(r) (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	Hinzuzuziehende(r) (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	Hinzuzuziehende(r) (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:
Hinzuzuziehende(r) (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben	Hinzuzuziehende(r) (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	Hinzuzuziehende(r) (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	Hinzuzuziehende(r) (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.